

**Vorlage an den Landrat****Gemeinde Gelterkinden: Hochwasserschutz Eibach****Bewilligung des Verpflichtungskredites**

Vom 6. Dezember 2005

1 Zusammenfassung

Bei den letzten beiden Hochwassern des Eibaches vom 20./21. Februar 1999 und 6. August 2000 wurden weite Teile des Dorfgebiets von Gelterkinden überflutet. Die Schäden erstreckten sich von der Strehlgasse bis zum Dorfkern. Der Gemeinderat und etliche betroffene Bewohner sahen sich veranlasst, beim Tiefbauamt vorstellig zu werden, damit Lösungen für das Hochwasserproblem gefunden werden. Eine Begehung und verschiedene Besprechungen mit dem Gemeinderat und den Anstössern zeigten klar, dass die Hochwassergefahr von der Rünenbergerbrücke bis unterhalb des Sierachestegs mit baulichen Massnahmen entschärft oder gar gelöst werden kann.

Das vorliegende Projekt, welches die beste der untersuchten Varianten (Hochwasserrückhaltebecken, Hochwasserentlastungskanal, Vergrösserung der bestehenden Bachlaufs) darstellt, sieht den Ausbau des Eibaches von der Rünenbergerbrücke bis unterhalb des Sierachesteges vor. Die ökologischen Eigenschaften und finanziellen Vorteile des Projekts gegenüber anderen Varianten tragen wesentlich zur Nachhaltigkeit des Projektes bei.

Mit dem Projekt wird die vertikale Linienführung gestreckt und der Bachquerschnitt vergrössert, damit sich die Abflusskapazität soweit erhöht, dass die Projektwassermenge schadlos abfliessen kann. Die Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen am Eibaches im Siedlungsgebiet von Gelterkinden belaufen sich auf insgesamt 2'950'000.-- Franken.

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Begründung / Bedarf	3
3.1	Heutige Situation.....	3
3.2	Mögliche Massnahmen eines Hochwasserschutzes	3
3.2.1	Hochwasserrückhaltebecken oder -räume	3
3.2.2	Hochwasserentlastungskanal (HWEK).....	4
3.2.3	Bachkorrektur.....	4
3.3	Planungsschritte.....	4
4	Die gewählte Lösung.....	4
5	Das Projekt.....	4
5.1	Grundlagen und Randbedingungen.....	4
5.2	Projektbebschrieb.....	5
5.2.1	Beschrieb der Ufer.....	5
5.2.2	Beschrieb der Sohle	5
5.2.3	Bepflanzung.....	6
5.2.4	Nistmöglichkeiten.....	6
5.2.5	Kunstabau und Werkleitungen	6
5.3	Raum- und Umweltaspekte.....	6
5.3.1	Nachhaltigkeit.....	6
5.4	Planaufgabe.....	7
5.5	Landerwerb.....	7
6	Termine	7
7	Kosten und Finanzierung	8
7.1	Investitionskosten	8
7.2	Projektfinanzierung / Beiträge Dritter	8
7.3	Jährlich wiederkehrende Folgekosten.....	9
7.4	Abschreibungen.....	10
8	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	11
9	Antrag	12
10	Beilage.....	12
11	Anhangverzeichnis	12

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 ist der Hochwasserschutz Aufgabe der Kantone.

Das kantonale Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 1. April 2004 bestimmt in § 13, Absatz 1, dass der bauliche Hochwasserschutz (HWS) durch den Kanton erfolgt. Der Kostenteiler wird mit § 19, Absatz 1 regelt. Gestützt auf Absatz 2 kann der Regierungsrat beschliessen, den Kantonsanteil entsprechend Interessenlage der Anstösser herabzusetzen oder wegfallen zu lassen.

3 Begründung / Bedarf

Das Eital ist mehrfach von ergiebigen und starken Regenfällen heimgesucht worden. Die letzten grossen Abflüsse ereigneten sich 1985, 1994, 1999 (2-mal) und 2000 am 6. August. Der Eibach konnte die anfallenden Wassermassen nicht mehr aufnehmen, trat im Bereich der Rünenbergerbrücke über die Ufer und setzte Teile Gelterkindens unter Wasser. Massive Überschwemmungsschäden von der Rünenbergerbrücke bis zur Gerbi und verunsicherte Anrainer waren die Folge.

Kosten-Nutzen-Überlegungen sind eine der Entscheidungskriterien zu einer HWS Investition. Andere, ebenso wichtige Kriterien, bestehen aus dem vordringlichen Wunsch der betroffenen Bevölkerung, kein Bachwasser und Schlamm in ihren Häusern zu haben sowie bei Gewittern und Starkniederschlägen ruhig schlafen zu können.

3.1 Heutige Situation

Der Eibach entspringt am Wisenberg, durchquert im Eital Zeglingen und Tecknau und fliesst in nordwestlicher Richtung nach Gelterkinden. Verschiedene Seitenbäche speisen den Eibach auf seinem Weg, bevor er beim Dorfeingang von Gelterkinden unter der Rünenbergerbrücke durchfliesst. Weiter strömt der Eibach auf einer Länge von ca. 420 m durch die "Problemzone" im Dorf (Projektlänge) und mündet nach 310 m durch das Dorfgebiet in die Ergolz.

Bei Hochwasser stösst der Wasserspiegel an der Unterkante der Rünenbergerbrücke an. Der Durchlass unter der Brücke schlägt zu und ein Teil des anströmenden Wassers wird aus dem Bachbett gedrückt und fliesst via Tecknauerstrasse durch die bachnahen Strassen im Dorf. Die Wassermenge, welche unter der Brücke durchfliessen kann, tritt weiter talwärts an diversen Stellen, an denen der Bachquerschnitt auch für diese kleinere Wassermenge zu eng ist, über die Ufer. Bei Hochwasser sind nicht nur jene Gebäude und Grundstücke, welche direkt am Bach liegen bedroht, sondern auch jene an den Strassen, durch die sich die Fluten den Weg in Richtung Ergolz suchen.

3.2 Mögliche Massnahmen eines Hochwasserschutzes

Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten, um ein Gebiet vor Überflutungen zu schützen:

3.2.1 Hochwasserrückhaltebecken oder -räume

Damit die Hochwasserwelle im Überschwemmungsgebiet nicht mehr ausufert, dämpfen Hochwasserrückhaltebecken oder -räume die ankommenden Wassermassen. Rückhalteanlagen sind umso wirksamer, je grösser sie sind und je näher sie am zu schützenden Gebiet liegen. Der Grundablass lässt nur soviel Wasser durch die Talsperre fliessen, wie das bestehende Gerinne im betrachteten Gebiet schadlos aufzunehmen vermag. Im Gebiet zwischen Gelterkinden und Tecknau steht aus topographischen und nutzungstechnischen Gründen kein geeignetes Gelände für eine derartige Massnahme zur Verfügung.

3.2.2 Hochwasserentlastungskanal (HWEK)

Mit einem Hochwasserentlastungskanal, offen oder unterirdisch geführt, wird die Wassermenge, welche die Kapazität des bestehenden Gerinnes übersteigt, umgeleitet. Die Rückführung erfolgt an einer Stelle, an der die Schluckfähigkeit des bestehenden Gerinnes dies erlaubt bzw. keine Überschwemmungsschäden mehr entstehen können oder solche in Kauf genommen werden.

In Gelterkinden könnte ein solcher Entlastungskanal aus Platzgründen nur unterirdisch im Strassentrassee angelegt werden. Wegen den vielen Werkleitungen (Kanalisation, Wasserleitungen, Elektra, Telefon etc.), die für ein solches Bauwerk verlegt werden müssten, wäre die Erstellung eines HWEK sehr aufwändig und unverhältnismässig teuer.

Die zu erwartenden hohen Kosten für einen ca. 500 m langen Kanal und die Tatsache, dass die Uferverbauungen am bestehendem Bachlauf ohnehin teilweise unterhaltsbedürftig sind, haben den Gemeinderat und das Tiefbauamt bewogen, diese Variante nicht weiter zu verfolgen.

3.2.3 Bachkorrektur

Es verbleibt somit nur die Lösung mittels einer "konventionellen" Bachkorrektur, bei der die Bachsohle abgetieft und das Gerinne verbreitert wird. Durch diese Massnahmen können die bestehenden Engstellen beseitigt, die baufälligen Ufer saniert und gleichzeitig ökologisch aufgewertet werden.

3.3 Planungsschritte

Die Projektierungsarbeiten wurden im Einladungsverfahren ausgeschrieben und an das Ingenieurbüro Dettwiler AG in Gelterkinden vergeben. Die Projektideen (Stufe Vorprojekt) sind jeweils mit dem Gemeinderat von Gelterkinden besprochen und zu einem Bauprojekt weiterentwickelt worden. Die nach Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG) erforderliche Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte anlässlich einer Informationsveranstaltung im September 2000 im Gemeindehaus in Gelterkinden und hat zu keinen wesentlichen Änderungen des Projektes geführt. Anschliessend durchlief der bereinigte Entwurf des Bauprojektes die Vernehmlassung, bei welcher der Gemeinderat von Gelterkinden ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten wurde. Die eingegangenen Begehren sind, sofern sie sinnvoll und technisch realisierbar sind, in das Bauprojekt eingeflossen.

4 Die gewählte Lösung

Der Eibach wird Gelterkinden auch künftig an der gleichen Stelle durchfliessen, jedoch keine Überschwemmungsschäden mehr anrichten. Unter Einhaltung der ökologischen Vorgaben wird die Wassermenge eines sogenannten hundertjährigen Hochwasser¹ (HQ₁₀₀) schadlos durch das Dorf geleitet. Das Projekt ist stark durch die sehr engen Platzverhältnisse geprägt.

Um dem Bach, auf der gesamten Strecke durch den Dorfkern die notwendige Abflusskapazität zu geben, wird die Bachsohle zu einem einheitlichen Gefälle abgetieft und zusätzlich an einzelnen Stellen die Sohle verbreitert.

5 Das Projekt

5.1 Grundlagen und Randbedingungen

Wesentliche Komponenten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses aus dem Einzugsgebiet ($A_E = 27.1 \text{ km}^2$) des Eibaches bilden die Abflussdaten des Pegels oberhalb der Rünenbergerbrücke, die Kurven der spezifischen Abflussmengen des Kantons Basel-Landschaft sowie die hydrologische Studie des Eibaches und seinen Nebengewässern und weitere einschlägige Abschätzverfahren. Daraus resultierte die Ausbauwassermenge HQ₁₀₀. Sie wurde aufgrund der vorliegenden Daten auf $35 \text{ m}^3/\text{s}$

¹ Dies entspricht einem Hochwasserereignis, wie es statistisch gesehen alle 100 Jahre vorkommen kann.

festgelegt. Das mindestens 50 cm hohe Freibord gewährleistet, dass das bei Hochwasser sehr unruhig fliessende Gewässer sein Bett nicht verlässt.

5.2 Projektbebschrieb

Die Bachsohle des Eibaches wird auf der ganzen Projektlänge von 420 m Länge abgesenkt, sodass ein einheitliches Sohlengefälle entsteht. Um eine grössere Höhendifferenz zu erhalten, wird die bestehende Wehrschwelle unterhalb der Brücke am Balkenweg teilweise aufgelöst. Durch das grössere und gleichmässige Längsgefälle erhöht sich die Fliessgeschwindigkeit leicht. Durch diese Massnahme können verengende Auflandungen vermieden werden. Die Kapazität wird durch die Aufweitung der Bachbreite unterhalb der Rünenbergerbrücke und speziell zwischen der Strehlgasse 1 und dem Fussgängersteg des Schulwegli auf 5 m bis ca. 7 m weiter erhöht. Die bestehenden Bachmauern werden durch die Absenkung der Gewässersohle freigelegt und mit Unterfangungen neu fundiert. Bestehende Uferverbauungen müssen saniert und nötigenfalls ergänzt werden. Hart verbaute, sanierungsbedürftige Bachufer werden erneuert und wo möglich naturnah gestaltet.

5.2.1 Beschrieb der Ufer

Das rechte Ufer wird von der Rünenbergerbrücke (Profil 5)² bis zur Balkenwegbrücke (Profil 32) durchgehend mit einer Betonmauer gesichert. Die häufig direkt am Bach liegenden Gebäude lassen keine andere sinnvolle Ufersicherung zu. Die bestehenden Haus- und Bachmauern müssen wegen der abgesenkten Bachsole tiefer fundiert werden. Zum Teil werden schadhafte Mauern ersetzt sowie fehlende Stücke ergänzt.

Unterhalb der Balkenwegbrücke vom Profil 33 bis zum Profil 35 ist ein kurzes Stück als begrünte Böschung projektiert.

Cirka 20 m unterhalb der Balkenwegbrücke vom Profil 35 bis zum Profil 42 wird die ursprüngliche Bachmauer belassen und unterfangen. Im Bereich der Parzelle 3566 werden die letzten 20 m des Projektes mit einer neuen Betonmauer gesichert.

Beim linken Ufer sind durch den Abstand der Gebäude zum Ufer die gestalterischen Möglichkeiten weitaus grösser, jedoch soll die Form und Art der Ufer möglichst beibehalten werden. Von der Brüstung vor dem Transformatorenhaus bis zur Rünenbergerbrücke ist an der Böschungsoberkante des linken Ufers eine doppelhäuptige Natursteinmauer als Hochwasserschutz vorgesehen. Zwischen den Profilen 5 und 16 unterhalb der Rünenbergerbrücke wird lediglich die Natursteinmauer (Profil 8 und 9) wenig erhöht. Von Profil 16 bis 29 wird die bestehende Böschung durch die Verbreiterung des Bachquerschnitts nach hinten verlegt, das Erscheinungsbild bleibt jedoch erhalten. Eine Blockvorlage schützt das Ufer unmittelbar neben den Schopf unterhalb des Fussgängerstegs der Parzelle 686. Die Zone mit dem Schulwegbrüggli, der Mündung des Frändletenbächli und der Balkenwegbrücke wird wegen der hohen Erosionswirkung in der starken Bachbeugung mit einer Natursteinmauer gesichert. Im Teilstück unterhalb der Balkenwegbrücke bis zum Profil 39 kann die bestehende Bachmauer durch eine naturnahe Böschung ersetzt werden. Von Profil 39 bis zum Projektende (Profil 41) wird die bestehende Betonmauer angepasst und unterfangen.

5.2.2 Beschrieb der Sohle

Die Bachsohle wird natürlich gehalten. Oberhalb der Rünenbergerbrücke wird die hohe Schwelle durch eine fischgängige Blockrampe ersetzt. Die hydraulisch wichtige Sohlenpflasterung unter der Rünenbergerbrücke wird ausgebaut und nach der Abtiefung der Bachsohle an der gleichen Stelle wieder eingebaut. Die hohe Wehrschwelle unterhalb der Balkenwegbrücke wird einerseits durch die Vergrösserung des Längsgefälles und andererseits durch eine fischgängige Blockrampe aufgehoben. Um die Höhenlage der Gerinnsohle zu gewährleisten, werden in einem Abstand von ca. 20 m

² Siehe Planbeilagen.

Sohlsicherungen aus Natursteinen eingebaut. Schwellen sind wegen der geringen Sohlneigung nicht vorgesehen.

5.2.3 Bepflanzung

Das Bachprofil muss bei Hochwasser vollständig zur Verfügung stehen und ist somit bis zur Hochwassermarkenlinie nur mit geringem Bewuchs geplant. Um dem bisherigen Charakter des Eibaches Rechnung zu tragen, werden oberhalb dieser Marke einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt.

5.2.4 Nistmöglichkeiten

Für diverse einheimische Vogelarten werden Nistmöglichkeiten geschaffen. Zum einen werden in die Natursteinmauern Brutröhren für Wasseramsel, Bachstelze, Eisvogel usw. eingelassen und zudem Brutnischen in den Widerlagern der Balkenwegbrücke ausgespart.

5.2.5 Kunstbauten und Werkleitungen

Die Rünenbergerbrücke (Eigentum des Kantons Basel-Landschaft) ist Anfang neunziger Jahre saniert worden und wird aus Gründen des Ortsbildes nicht verändert. Um die notwendige Durchflussleistung zu erhalten, wird die Sohle unter der Brücke um ca. 30 cm abgesenkt. Um die Stabilität der Brücke zu gewährleisten, muss vor Ort untersucht werden, ob die Widerlager der Brücke unterfangen werden müssen. Nach der Absenkung wird aus hydraulischen Gründen die bestehende Sohlenpflasterung an gleicher Stelle wieder eingebaut.

Die durchgehende Betonplatte der Fussgängerbrücke des Schulweglis wird bei Baubeginn entfernt, zwischengelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder versetzt. Der vor wenigen Jahren erneuerte Sirachesteg wird unverändert beibehalten. Anpassungsarbeiten an der Foundation von zwei privaten Fussgängerstegen gehen zulasten des Projekts.

Die Gemeindebrücke beim Balkenweg/Strehlgasse ist in einem schlechten Zustand. Sie wird durch die Gemeinde abgebrochen und durch eine neue Stahlbetonkonstruktion ersetzt. Mit einer Fahrbahnbreite von 5.5 m und einem einseitigem Trottoir von 2.0 m ist sie den neuen Anforderungen an diesen Verkehrsweg gewachsen. Bestehende, den Eibach querende Werkleitungen können mit Ausnahme der Kanalisation in der neuen Brückenplatte integriert werden.

Mehrere Wasserleitungen und Mischwasserkanäle queren den Eibach innerhalb des betrachteten Perimeters und müssen verlegt werden. Die Verlegung der Werkleitungen ist Inhalt eines separaten Projektes der Einwohnergemeinde Gelterkinden.

5.3 Raum- und Umweltaspekte

Der Ausbau eines hochwassergefährdeten Baches mitten im Siedlungsgebiet birgt mannigfaltige Herausforderungen, die den Umständen entsprechend gelöst werden müssen. Der Eibach von der Rünenbergerbrücke bis zur Grenze zwischen den Parzellen Nr. 3566 und Nr. 2501 (Ochsengasse) wird mit möglichst unauffälligen und der Natur und Landschaft angepassten Massnahmen korrigiert. Unbefestigte Ufer werden möglichst beibehalten und wo möglich ergänzt. Rechtsufrig werden zum Schutz der Liegenschaften vorwiegend Betonmauern notwendig, während linksufrig auf weiten Strecken Böschungen angelegt bzw. belassen werden können. Oberhalb der Hochwasserlinie wird eine Bepflanzung aus einheimischen Baum- und Straucharten angestrebt.

Die Sohlenbefestigungen und Blockrampen werden mit Natursteinen ausgeführt. Durch Einbau von grossen Steinblöcken als Sohlensicherungen und Rampen ergeben sich unregelmässige Schwellenkanten mit Lücken, so dass Kleintiere und Fische diese Stellen durchwandern können.

5.3.1 Nachhaltigkeit

Die Berücksichtigung ökologischer Kriterien beim HWS trägt wesentlich zur Nachhaltigkeit bei. Die Realisierung von Nachhaltigkeitszielen bedeutet unter anderem, die Hochwassergefahren zu senken und die sich dabei bietenden Möglichkeiten für die Natur und die Landschaft optimal zu nutzen. Neben

den klassischen Faktoren wie Preis, Verfügbarkeit, Infrastruktur oder Standort werden deshalb auch ökologische Kriterien wie Baustoffe, Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt. Der Hochwasserschutz Eibach verfolgt drei Ziele:

- Den Schutz der Menschen und seiner Güter vor Naturgefahren
- Den natürlichen Gewässerverlauf schützen und erhalten
- Die finanzielle Belastung des Staates und der Volkswirtschaft muss tragbar sein

5.4 Planaufgabe

Nachdem das in der Gemeinde durchgeführte Mitwirkungsverfahren keine wesentlichen Änderungen am Projekt ergab, wurde es gestützt auf § 13 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG; SGS 400) während 30 Tagen, vom 6. Mai bis 5. Juni 2002 in der Gemeindeverwaltung Gelterkinden öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt Nr. 18 vom 3. Mai 2002 publiziert worden. Die auswärts wohnenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hingewiesen worden. Während der Auflagezeit sind acht Einsprachen gegen das Bauprojekt eingegangen.

Im Sommer 2002 sind mit allen Einsprechenden Verhandlungen geführt worden, die zum Teil zu örtlichen Projektanpassungen geführt haben. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen haben drei Einsprechende ihre Einsprache zurückgezogen. Alle weiteren wurden durch den Regierungsrat am 16. November 2004 mit RRB Nr. 2186, 2187, 2188, 2189 und 2190 abgewiesen. Gestützt auf § 6 der Verordnung zum RBG hat die Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr. 33 vom 13. Januar 2005 die Rechtskraftbescheinigung ausgestellt und somit das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen.

5.5 Landerwerb

Das Projekt kann grösstenteils auf bereits heute in Kantonsbesitz stehenden Parzellen realisiert werden. Die Parzelle Nr. 669, welche der Einwohnergemeinde von Gelterkinden gehört, wurde ebenfalls ins Projekt miteinbezogen. Die Gemeinde wird die gesamte Parzelle an den Kanton unendgeldlich abtreten.

6 Termine

Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen	1. Quartal 2005
Beschluss Landrat (LRB)	2. Quartal 2006
Ausarbeiten Detailprojekt	9 Monate
Öffentliche Ausschreibung und Vergaben	3 Monate
Baubeginn möglich	1 Jahr nach LRB
Bauzeit ca.	1-2 Jahre

Unter Berücksichtigung der anstehenden Bauprojekte des Tiefbauamtes ist die Realisierung des Hochwasserschutzes Eibach in Gelterkinden in den Jahren 2008 - 2010 im Investitionsprogramm eingestellt. Das Tiefbauamt prüft, bei allfälligen Terminverschiebungen anderer Tiefbauprojekte und der sich daraus ergebenden finanziellen Möglichkeiten, eine vorgezogene Realisierung. Um die terminliche Flexibilität zu vergrössern, wird nach der Kreditgenehmigung mit der Ausarbeitung des Detailprojekts begonnen. Nach Abschluss des Detailprojektes könnte mit der Realisierung innerhalb von 3-4 Monaten begonnen werden.

7 Kosten und Finanzierung

7.1 Investitionskosten

Preisbasis März 2005

Bauarbeiten Eibach	Fr. 2'100'000.--
Gärtner- und Hagbauarbeiten	Fr. 60'000.--
Landerwerb	Fr. 80'000.--
Honorare und verschiedene Nebenarbeiten	Fr. 320'000.--
Unvorgesehenes und Diverses ca. 7 %	Fr. 180'000.--
Total	Fr. 2'740'000.--
7.6 % MWSt. gerundet	Fr. 210'000.--
Gesamttotal brutto	Fr. 2'950'000.--

Auf eine Bauherrenhaftpflichtversicherung wird wegen den hohen Prämienkosten von über Fr. 100'000 verzichtet.

7.2 Projektfinanzierung / Beiträge Dritter

Die Massnahmen für den Hochwasserschutz im Betrag von 2,95 Mio. Franken werden zu Lasten der Investitionsrechnung des Tiefbauamtes finanziert. Nach dem Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 1. April 2004 (WBauG; SGS 445) ist der Kanton für den baulichen Hochwasserschutz zuständig. Gestützt auf § 19 Absatz 1 verteilen sich die Kosten für Wasserbauten nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge wie folgt:

Anstösser: 20 %
Kanton: 80 %

Als Anstösser gelten nach § 4 WBauG diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, deren Parzellen an das Gewässer grenzen. Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, deren Parzellen an die Gewässerparzelle, jedoch nicht an das Gewässer grenzen, gelten nicht als Anstösser. Gemäss § 17 WBauG können die Anstösser einen angemessenen Uferstreifen an den Kanton abtreten, womit sie von der Pflicht zum Uferunterhalt entbunden werden. Nach der Abtretung sind sie auch nicht mehr Anstösser an das Gewässer und somit von der Beitragspflicht befreit. Von dieser Möglichkeit haben einige Anstösser bereits Gebrauch gemacht, weitere werden höchstwahrscheinlich folgen. Die Landerwerbsverhandlungen können erst nach dem rechtskräftigen Kreditbeschluss des Landrats erfolgen.

Der gesamte Anstösserbeitrag von ca. Fr. 590'000.- wird im Verhältnis der Anstösslänge an das Projekt auf die Anstösser verteilt. Die gesamte Anstösserlänge setzt sich zusammen aus Privaten- (39%), Gemeinde- (48%) und Kanton Basel-Landschaft (13%). Die definitiven Beiträge können jedoch erst nach Abschluss des Projektes festgelegt werden.

Eine Reduktion des Kantonsbeitrags nach § 19 Absatz 2 WBauG ist beim Hochwasserschutzprojekt in Gelterkinden nicht angezeigt, da nicht nur die Anstösser an das Gewässer sondern auch die Hinterlieger massgeblich von den geplanten HWS-Massnahmen profitieren. Von Gesetzes wegen partizipieren diese nicht an den Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen. Es wäre deshalb unbillig, den beitragspflichtigen Anstössern einen höheren Kostenanteil als den gesetzlich vorgesehenen Mindestsatz von 20% zu überbinden.

Finanziell starke Kantone erhalten für wasserbauliche Massnahmen keine Bundessubvention. Das Baselbiet gehört zurzeit zu den finanziell mittelstarken Kantonen. Der Bundesrat hat die Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) verabschiedet. Der NFA wird den Finanzausgleich auf eine neue Basis stellen. Zurzeit ist der Schlüssel zur Verteilung der Bundessubventionen nicht bekannt. Auf Basis der heute noch massgebenden Rechtsgrundlagen kann für den Kanton Basel-Landschaft mit einer Bundessubvention von ca. 20% gerechnet werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen erlauben es der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung nicht, sich an den HWS-Massnahmen zu beteiligen. Es ist ein Grundsatz des Versicherungsrechts, dass an eine unversicherte Sache keine Beiträge für die Schadenprävention geleistet werden. Im konkreten Fall ist es Aufgabe des Eigentümers des Gewässers, also dem Kanton, die zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit sich Schäden aus periodisch wiederkehrende Ereignisse vermeiden oder begrenzen lassen.

7.3 Jährlich wiederkehrende Folgekosten

Die heute schon anfallenden, regulären Unterhaltsarbeiten im Sinne der § 13, § 14 und § 15 WBauG werden infolge des etwas vergrösserten Grundbesitzes des Kantons leicht zunehmen. Diese Leistungen des Kantons können mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden. Mit der vorgesehenen baulichen Massnahme wird unter anderem erreicht, dass der künftige Unterhaltsaufwand nicht überproportional ansteigen wird.

	Bezeichnung der wesentlichen Positionen	in Fr.
1	Kalkulatorische Abschreibungen bei einer Lebensdauer von 100 Jahren	29'500.--
2	Kalkulatorische Zinskosten 5 % auf die Hälfte des Investitionsvolumens von Fr. 2'950'000.--	73'750.--
3	Unterhaltskosten Einmietung von Maschinen für Sohlen- und Uferunterhalt: alle 10 Jahre Fr. 5'000.--	500.--
	TOTAL jährliche Folgekosten	103'750.--

7.4 Abschreibungen

Das berücksichtigte Investitionsvolumen beträgt Fr. 2'950'000.--.

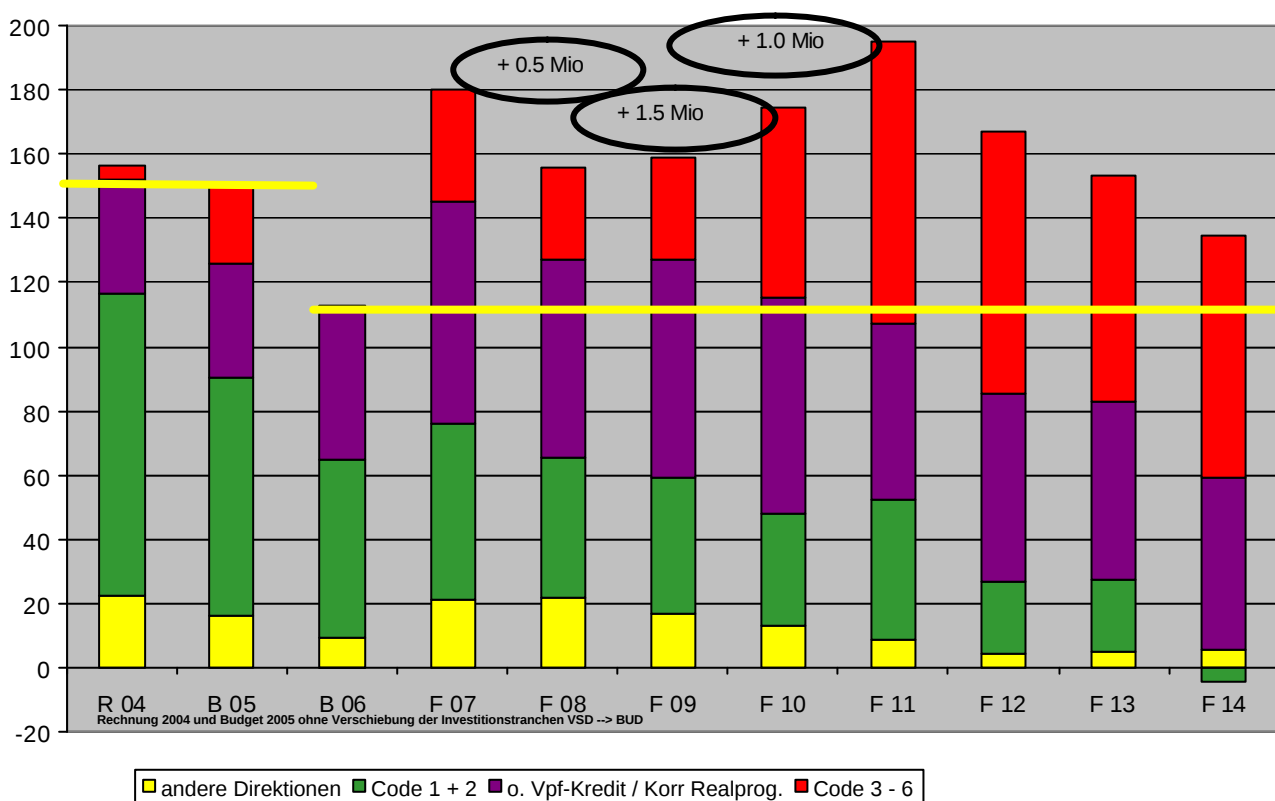
Die folgenden Angaben beziehen sich auf den Baubeginn im Jahr 2008(siehe 6. Termine).

Abschreibungsmodus/Jahr alleangaben in tausend Franken	2009	2010	2011	2012	2013
Abschreibung nach FHG § 16	295	266	239	215	194
Kalkulatorische Abschreibung	30	30	30	30	30

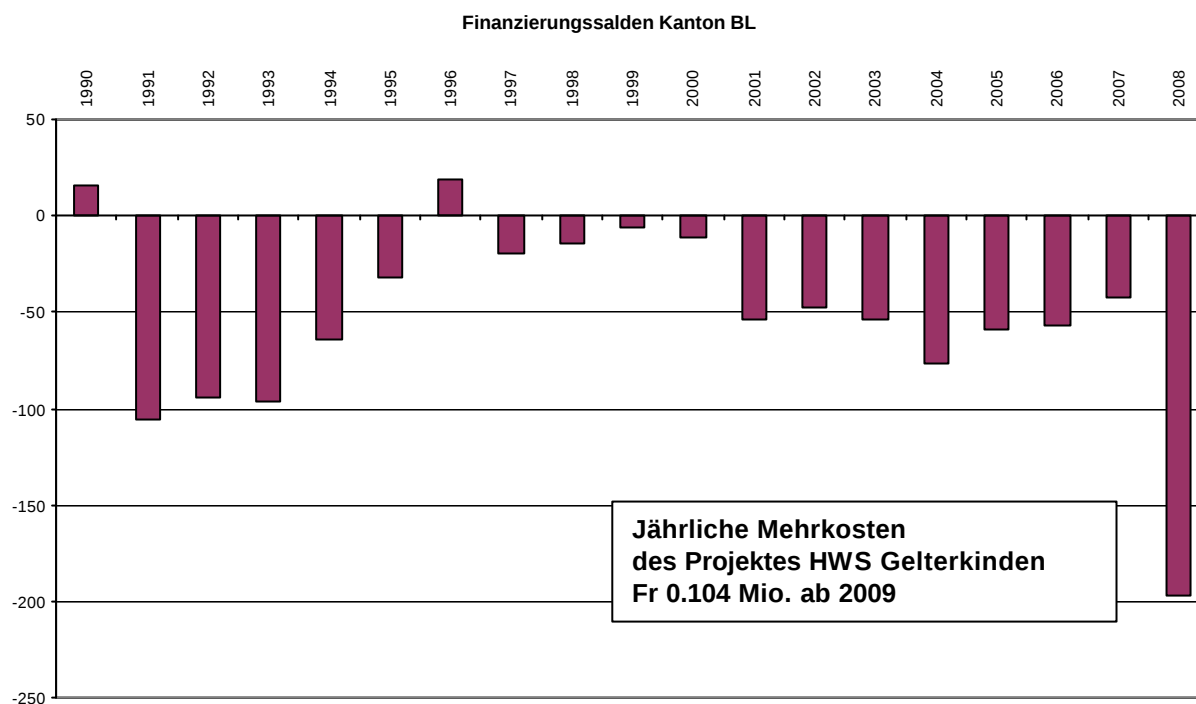
Auswirkungen auf das Investitionsprogramm des Kantons Basel-Landschaft

Investitionsprogramm 2004 - 2014

ohne Investitionsbeiträge gem. RRB 1122; mit Verschiebungen bauliche Investitionen VSD --> BUD gem. RRB 1185



Auswirkungen auf den Finanzplan Kantons Basel-Landschaft



Praktisch sämtliche Unterhaltskosten fallen bereits heute an und werden weiter mit dem bestehenden Personalbestand ausgeführt. Eine Personalaufstockung infolge des HWS Gelterkinden wird daher nicht erforderlich sein.

8 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung zur vorliegenden LRV wurde in der Gemeinde Gelterkinden, bei der Finanz- und Kirchendirektion sowie in der Bau- und Umweltschutzdirektion durchgeführt. Die Vernehmlassungsergebnisse sind sofern technisch sinnvoll eingeflossen.

Der Gemeinderat Gelterkinden befürwortet das Vorhaben.

9 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 6. Dezember 2005

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Schneider-Kenel
der Landschreiber: Mundschin

10 Beilage

Entwurf eines Landratsbeschlusses

11 Anhangverzeichnis

- ① Übersichtsplan 1 : 1'000
- ② Typische Querprofile 1:250

Landratsbeschluss (Entwurf)

Bewilligung des Verpflichtungskredites für Gemeinde Gelterkinden: Hochwasserschutz Eibach

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der für den Hochwasserschutz Eibach in Gelterkinden erforderliche Verpflichtungskredit von brutto 2'950'000.-- Franken zu Lasten Konto 2316.501.90-017 wird bewilligt. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis März 2005 werden bewilligt.
2. Vom Anstösserbeitrag gemäss § 19 Absatz 1 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 1. April 2004 (WBauG) wird Kenntnis genommen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gestützt auf § 31 Absatz 1 Buchstabe b. der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 der fakultativen Volksabstimmung.